

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkaufsverträge der COPERION K-Tron (Schweiz) GmbH (im Folgenden „Coperion“ genannt). Soweit im Bestellschreiben nicht abweichend vereinbart, sind ausschließlich die Einkaufsbedingungen von Coperion maßgebend. Anders lautende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, gleich auf welche Weise sie Coperion zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass Coperion eine Leistung des Lieferanten in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten annimmt, ohne diesen nochmals zu widersprechen.

2. Auftragserteilung

Die von Coperion erteilten Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestellung durch Coperion wirksam. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung von Coperion, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sämtliche Abreden zwischen den Parteien sind in dem Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von Coperion sind nicht berechtigt, von dem schriftlichen Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen.

3. Einhaltung außenwirtschaftlicher, zollrechtlicher und sonstiger regulatorischer Vorschriften

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die für ihn geltenden Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollvorschriften und Anti-Boycott-Vorschriften („anwendbares Außenwirtschaftsrecht“) einzuhalten.

3.2 Im Falle einer grenzüberschreitenden Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, alle für die Ausfuhr erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig vorzunehmen und, soweit erforderlich, die nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

3.3 Der Lieferant gewährleistet, dass bei Vertragsschluss weder er selbst, noch eine natürliche oder juristische Person, die rechtlich oder tatsächlich Kontrolle über ihn ausübt, Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der EU oder eines Mitgliedstaates der EU unterworfen sind. Gleiches gilt für Wirtschaftssanktionen nach US-Recht, soweit diese nicht gegen für Coperion oder Mitglieder der Coperion-Gruppe geltendes Recht verstossen.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich bei Vertragsschluss alle Informationen und Dokumente zu beschaffen und Coperion zur Verfügung zu stellen, die zur Einfuhr erforderlich sind. Dies gilt auch für Informationen und Dokumente, die für eine spätere Aus- oder Wiederausfuhr erforderlich sind. Die Verpflichtung erstreckt sich insbesondere, aber nicht nur, auf: zoll- und steuerrechtliche Warencodes, Ursprungszeugnisse, Versand- und Transportdokumente, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung, die Dual-Use-Klassifizierung, die Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN). Ergeben sich nach Mitteilung von Informationen oder Übersendung von Dokumenten relevante Änderungen, hat der Lieferant diese unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Lieferung und dem Liefergegenstand geltenden regulatorischen Vorgaben einzuhalten und Coperion von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, auf Anforderung von Coperion Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit Coperion alle sich aus der Lieferung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne ergeben sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, aus folgenden Regelungen: Produkthaftungs- und -sicherheitsrecht, Umweltschutzrecht, dem Recht betreffend Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, US-Konfliktmineraliengesetz, Gefahrgutbestimmungen, die Chemikaliengesetzgebung der Schweiz und der EU, insbesondere die EU-

Chemikalienverordnung (REACH), die Verordnung 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, das Datenschutzrecht der Schweiz und der EU, Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

3.6 Der Lieferant stellt sicher, dass er im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis im Einklang mit den folgenden Verhaltensleitlinien handelt:

3.6.1 Erklärung zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Declaration on Human Rights Due Diligence in Supply Chains)

3.6.2 Geschäftsverhaltens- und Ethikkodex (Code of Ethical Business Conduct)

3.6.3 Globale Antikorruptions-Grundsatzerklärung und Compliance Leitfaden (Global Anti-Corruption Policy)

3.7 Alle vorgenannten Dokumente können in Deutsch, Englisch und anderen Sprachen über die Homepage der Coperion-Gruppe (<https://www.coperion.com/de/unternehmen/%C3%BCber-coperion/ethikkodex>) oder direkt unter folgendem Link bezogen werden: <https://ir.hillenbrand.com/corporate-governance/ethics-compliance>.

3.8 Bei Verstößen des Lieferanten gegen die in dieser Ziffer 3 genannten Verpflichtungen, ist Coperion berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht in angemessener kurzer Zeit beseitigt werden kann oder wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt.

3.9 Coperion ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn die Auftragsabwicklung gegen regulatorische Vorgaben verstößt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie gegen regulatorische Vorgaben verstoßen könnte oder wenn die Einfuhr oder das Inverkehrbringen der gelieferten Güter wegen des Verstoßes nicht möglich ist oder Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter nicht eingeführt oder in Verkehr gebracht werden können. Coperion ist berechtigt, die Erfüllung vertraglicher Pflichten zu verweigern, wenn die Erfüllung gegen Wirtschaftssanktionen nach Ziffer 3.3 verstoßen würde.

3.10 Bei Verstößen des Lieferanten gegen die in dieser Ziffer 3 genannten Verpflichtungen, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden bei Coperion oder der Coperion-Gruppe.

4. Lieferzeit

4.1 Rechtzeitige Lieferung ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Bestellung. Eine vereinbarte Lieferzeit oder Lieferfrist läuft vom Tage der Auftragserteilung an. Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Termine und Fristen strikt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von Coperion genannten Verwendungsstelle. Bei Nichteinhaltung kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf.

4.2 Sobald der Lieferant damit rechnen muss, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermutlichen Dauer der Verzögerung Coperion anzuzeigen, ohne dass hierdurch seine vertraglichen Verpflichtungen geändert werden.

4.3 Wenn die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden, ist Coperion nach fruchtlosem Ablauf einer von Coperion gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach Wahl von Coperion (ohne dass es dazu einer unverzüglichen Anzeige bedarf) an der Erfüllung des Vertrags festzuhalten, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen.

4.4 Verzögert sich die Lieferung durch Natureinwirkungen, Kriegszustand, behördliche Beschlagnahme oder andere

- Fälle Höherer Gewalt, so ist Coperion - unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Lieferhindernis so lange andauert, dass die Lieferung für Coperion nicht mehr von Interesse ist, insbesondere wegen des auf der Lieferverzögerung beruhenden Rücktritts des eigenen Kunden.
- 4.5 Im Falle des Verzuges des Lieferanten ist Coperion berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des vereinbarten Nettokaufpreises pro Werktag des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 5 % des vereinbarten Nettokaufpreises zu verlangen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt weder Coperions Anspruch auf vertragsgemäße Leistung noch Coperions Schadensersatzansprüche aus; jedoch ist eine gezahlte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe durch Coperion bleibt in jedem Fall vorbehalten, auch wenn die Lieferung vorbehaltlos abgenommen ist.
- 5. Ausführung**
- 5.1 Etwaige Vorschriften für die Auftragsabwicklung sind genau einzuhalten. Alle Kosten und Schäden, die durch Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehen, sind vom Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass er die Nichtbeachtung nicht zu vertreten hat.
- 5.2 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur auf vorherige Anweisung bzw. nach vorheriger Zustimmung von Coperion statthaft.
- 5.3 Ist der Liefergegenstand bei Coperion für die Ausführung eines Kundenauftrages bestimmt, kann Coperion den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn die Durchführung des Kundenauftrages aus von Coperion nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt. In diesem Fall wird Coperion die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung beim Lieferanten nachweislich entstandenen Kosten, zuzüglich der hierauf entfallenden kalkulierten angemessenen Gewinnzuschläge, jedoch ohne entgangenen Gewinn, erstatten.
- 5.4 Aufgrund der Vorgaben der Abnehmer Coperions kann Coperion Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit sich dessen Charakter nicht grundsätzlich verändert. Etwaige Mehrkosten aufgrund einer Änderung übernimmt Coperion, soweit diese Coperion im Voraus angemeldet wurden und Coperion nachgewiesen werden und im Übrigen angemessen sind. Im Voraus angemeldete Auswirkungen auf die Liefertermine und Lieferfristen aufgrund derartiger Änderungen werden zugunsten des Lieferanten angemessen berücksichtigt.
- 6. Versand**
- 6.1 Der Versand erfolgt an die von Coperion angegebene Lieferanschrift. Sämtliche Kosten des Versands, einschließlich, aber nicht nur der Kosten für eventuell erforderliche zollrechtliche oder exportkontrollrechtliche Ausfuhranmeldungen, Transport und Verpackung, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.2 Die Gefahr geht erst dann über, wenn Coperion die Ware geprüft und angenommen hat.
- 6.3 Die Versandanzeige ist jeweils in zweifacher Ausfertigung noch am Verladungstage an Coperion abzusenden. Aus ihr muss der Umfang der Lieferung hinreichend klar hervorgehen. Demgemäß sind eine genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, der Menge (Stückzahl), Maße, Gewichte usw. sowie Angaben der Versanddaten und der Bestellnummer von Coperion erforderlich. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Lieferungen, die ohne ordnungsgemäße Versandanzeige eingehen, gelten bis zum Eingang einer ordnungsgemäßen Versandanzeige nicht als Erfüllung.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten sowie die bei Sachen derselben Art üblichen Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem derzeitigen Stand des Ingenieurwissens, den allgemein anerkannten Grundsätzen der Technik, der vertraglichen Beschreibung, den technischen Spezifikationen sowie den übrigen Bedingungen des jeweiligen Auftrags entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die
- Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Auftragserteilung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Alle gelieferten Teile müssen fabrikmäßig sein. Die Ausführung des Liefergegenstandes darf nur auf betriebserprobten Konstruktionen und Herstellungsmethoden beruhen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von Coperion einholen.
- 7.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Coperion gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies Coperion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Die vertraglich vereinbarten Spezifikationen gelten als vertraglich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale bzw. als vereinbarte Daten des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
- Vor der Einschaltung eines Subunternehmers für wesentliche Komponenten wird der Lieferant Coperion informieren. Coperion kann der Einschaltung eines Subunternehmers nach billigem Ermessen widersprechen, wenn in dessen Person ein rechtfertigender Grund vorliegt.
- Die Gewährleistung gilt auch dann, wenn Coperion Vorgaben oder Vorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand gemacht hat; derartige Vorschriften hat der Lieferant in jedem Fall zu überprüfen und Coperion ggf. auf Bedenken hinzuweisen.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach Art. 210 respektive Art. 371 OR und beginnt unabhängig von der Ablieferung an Coperion mit der Inbetriebnahme und Abnahme des Liefergegenstandes bei dem Kunden von Coperion, sie endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Ablieferung. Ansprüche aus während der Gewährleistungsfrist gerügten Mängeln verjähren ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Aus Gewährleistungsansprüchen resultierende Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche verjähren 5 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, spätestens jedoch 10 Jahre nach Ablieferung. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils um denjenigen Zeitraum, währenddessen der Liefergegenstand infolge eines gewährleistungspflichtigen Mangels nach dessen Anzeige nicht betrieben werden kann.
- 7.5 Wenn am Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist ein gewährleistungspflichtiger Mangel auftritt, hat der Lieferant den Mangel auf seine Kosten nach Wahl von Coperion durch Ersatz oder Reparatur an dem Ort, an dem der mangelhafte Liefergegenstand sich befindet, zu beseitigen. Diese Nachbesserungspflicht gilt unabhängig von deren Kosten.
- Der Lieferant verpflichtet sich, Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen zu prüfen.
- Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich nach Zugang der Mängelrüge unter gebührender Berücksichtigung der Belange von Coperion, notfalls auch nachts oder sonntags und feiertags zu erfolgen. Coperion wird dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Mängelbeseitigung setzen.
- Coperion wird die Lieferung bei Eingang auf offensichtliche Transportschäden, Mengenabweichungen oder Falschlieferung überprüfen. Anderweitige Mängel der Lieferung wird Coperion, sobald sich nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Unabhängig davon hat die Abnahme und Prüfung des Liefergegenstandes keine Genehmigungswirkung und Coperion kann Mängel jederzeit während der Gewährleistungsfrist rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Die Gewährleistungsfrist für im Rahmen der Gewährleistungspflichten ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt mit der Wiederinbetriebnahme neu anzulaufen und beläuft sich auf 24 Monate. Für Lieferteile, die aufgrund von Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit nach Anzeige des Mangels um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- Mangelhafte Teile, die ausgetauscht worden sind, werden auf Verlangen des Lieferanten auf dessen Kosten an ihn zurückgesandt.

- 7.6 Falls der Lieferant den Mangel nicht fristgemäß beseitigt hat oder die Mängelbeseitigung verweigert, hat Coperion das Recht, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Anderweitige gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt und stehen Coperion uneingeschränkt zu.

Unaufschiebbare Gewährleistungsarbeiten können von Coperion selbst nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten mit bestmöglicher Sorgfalt oder durch Dritte durchgeführt werden. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird dadurch nicht berührt.

Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn Montageanweisungen des Lieferanten fehlerhaft sind. Auch wenn der Lieferant die Montage des Liefergegenstandes nicht selbst vorgenommen hat, treffen ihn in diesem Fall die vorstehenden Gewährleistungspflichten.

8. Rechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist und dass die Lieferung oder Benutzung des Liefergegenstandes keine Rechte Dritter verletzt. Wenn von Dritten Rechte geltend gemacht werden sollten, kann Coperion vom Lieferanten die Freistellung von sämtlichen Ansprüchen und den Ersatz des Coperion oder dem Kunden von Coperion entstandenen Schadens einschließlich erforderlicher Kosten der Rechtsverteidigung verlangen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten. Coperion ist auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Inbetriebnahme und Benutzung des Liefergegenstandes vom Berechtigten zu erwirken.

9. Zeichnungen, Know-How und sonstige Unterlagen und Daten

- 9.1 Unterlagen und Daten aller Art, die Coperion dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, bleiben Eigentum von Coperion und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Solche Unterlagen und Daten werden Coperion ohne gesondertes Anfordern zurückgegeben und sämtliche Kopien (sei es in Papierform oder digital) vernichtet, wenn kein Auftrag erteilt wird oder wenn solche Unterlagen und Daten zur Vorbereitung oder Abwicklung des Auftrags nicht länger benötigt werden.

- 9.2 Von Coperion beigestellte Unterlagen sind vom Lieferanten vor Angebotsabgabe bzw. Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und nach ihren inneren Maßzusammenhängen hin zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit Coperion zu korrigieren. Eventuell fehlende Zeichnungen sind umgehend bei Coperion nachzufordern. Mehrarbeit und damit verbundene Kosten aus verbliebenen Fehlern gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 9.3 Die vom Lieferanten nach Angaben, Unterlagen oder Daten von Coperion hergestellten Fertigungsmittel, wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, CNC-Programme und dergleichen, dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung von Aufträgen für Coperion verwendet werden. Sie dürfen vom Lieferanten weder zu eigenen Zwecken verwendet noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden.

- 9.4 Alle Unterlagen und Daten und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitze des Lieferanten befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen, ohne Kosten für Coperion zu versichern.

- 9.5 Nach Ausführung der Lieferung/Leistung hat der Lieferant Coperion die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl zu übersenden. Diese Unterlagen und Daten sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, Coperion kostenlos das Eigentum an diesen Unterlagen oder Daten zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt.

- 9.6 Coperion oder von Coperion beauftragte Dritte dürfen diese Unterlagen und Daten zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

- 9.7 Für Einbauteile, die nach Listen und Katalogen beschafft werden, genügen die vom Hersteller gelieferten Unterlagen und Daten, soweit Coperion diese für Reparaturen und/oder Neubeschaffungen benötigt.

- 9.8 Durch Zustimmung von Coperion zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für von Coperion gemachte Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

- 9.9 Erfindungen oder Verbesserungen, die der Lieferant im Zuge der Auftragsabwicklung gemacht hat, gehören Coperion. Der Lieferant tritt alle diese betreffende Rechte, ohne Anspruch auf weitere Vergütung, an Coperion ab und verpflichtet sich, Coperion nach besten Kräften bei der Anmeldung von solchen Rechten zu unterstützen. Coperion wird dem Lieferanten notwendige Kosten, die im Zusammenhang mit solcher Unterstützung entstehen, erstatten. Der Lieferant hat mit seinen Mitarbeitern gültige und ausreichende Vereinbarungen zu treffen, welche die Übertragung von Rechten auf Coperion sicherstellen.

- 9.10 Sämtliche Engineering Dokumentation, die Coperion bezahlt hat, gehört Coperion. Dies betrifft insb. Zeichnungen, Stücklisten usw.

- 9.11 Diese Regelung gilt entsprechend für das von Coperion dem Lieferanten zugänglich gemachte Know-how.

10. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind an Coperion in zweifacher Ausfertigung zu versenden, sie dürfen nicht der Sendung des Liefergegenstandes beigelegt werden. Für jede Bestellnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Jede Rechnung hat die Bestellnummer von Coperion auszuweisen. Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, bewirken keine Fälligkeit der Zahlung.

Zahlungen leistet Coperion, wenn nichts anderes vereinbart ist, in CHF nach Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach vollständigem Eingang der Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung.

Die Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss. Falls Coperion an der Lieferung einen gewährleistungspflichtigen Mangel feststellt, ist Coperion berechtigt, einen der Bedeutung des Mangels entsprechenden Teil des Preises bis zur Beseitigung des Mangels zurückzubehalten. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung. Eine Abtretung der Zahlungsansprüche des Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Coperion.

11. Eigentumsvorbehalte und Sicherungsübereignung

- 11.1 Von Coperion dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Ware bleibt Eigentum von Coperion. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit fremden Sachen erwirbt Coperion anteilig Miteigentum an der einheitlichen bzw. der neuen Sache in dem Verhältnis, welches dem Verhältnis des Werts der von Coperion gelieferten Waren im Vergleich zum Wert der einheitlichen bzw. neuen Sache entspricht.

- 11.2 Für Eigentumsvorbehalte gilt Art. 715 ZGB. Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferantensind unwirksam; dies gilt insbesondere für Klauseln, die eine Weitergabe des Liefergegenstandes ausschließen, die die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf vertraglich ausschließen, oder die eine Rücknahme des Liefergegenstandes abweichend von den vertraglichen Bestimmungen vorsehen.

12. Produktschäden

Der Lieferant stellt Coperion von allen Ansprüchen frei, die Dritte gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlagen gegen

Coperion mit der Behauptung erheben, ein Produkt Coperions sei fehlerhaft, soweit die Ursache des Fehlers aus dem Organisationsbereich des Lieferanten herrührt. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er den Fehler nicht zu vertreten hat.

13. Haftung

- 13.1 Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz bestimmt sich ausschließlich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Coperion haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Personenschäden uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung Coperions, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, einschließlich etwaiger Ansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung.

14. Allgemeines

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die von Coperion angegebene Versandadresse, bei Fehlen einer solchen Angabe das Werk von Coperion.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Niederlenz (AG), Schweiz. Coperion ist jedoch berechtigt, auch an jedem für den Lieferanten begründeten Gerichtsstand zu klagen.
- 14.3 Sollen im Rahmen der Vertragsabwicklung von den Parteien Erklärungen gleichzeitig in mehreren Sprachen abgegeben werden, so ist jeweils die deutsche Fassung maßgebend.
- 14.4 Auf diesen Vertrag findet das schweizerische Recht der Anwendung mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.5 Sollte eine Bestimmung in den Einkaufsbedingungen von Coperion oder in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unbeeinflusst. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- 14.6 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- 14.7 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Ein Verstoß gegen diese Integritätsklausel kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch Coperion führen.

Stand: April 2023